

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2018.00118**

## **vom 10. Januar 2019**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-01-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_ZL.2018.00118](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2018.00118)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2018.00118 du 10 janvier 2019

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2018.00118 del 10 gennaio 2019

### **Erwägungen**

#### **E. 1.1**

X.\_\_\_\_, geboren 1945, bezog ab 2009 Ergänzungsleistungen zu ihrer AHV-Altersrente, ebenso Vergütungen betreffend Krankheits- und Behinderungskosten. Mit Verfügung vom 21. Juni 2013 forderte die Stadt Zürich, Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV (nachfolgend: Durchführungsstelle) von X.\_\_\_\_

zu viel bezogene Ergänzungsleistungen (einschliesslich Beihilfen, Gemeindezuschüsse und Krankheitskosten) in der Höhe von Fr. 41'536.-- zurück. Diese Rückforderung bestätigte die Durchführungsstelle mit Einspracheentscheid vom 26. März 2014 (Urk. 12/119/20). Auf die dagegen erhobene Beschwerde trat das hiesige Gericht mit Beschluss ZL.2014.00043 vom 30. Mai 2014 nicht ein. Gegen diesen Entscheid erhob X.\_\_\_\_ Beschwerde am Bundesgericht, auf welche dieses mit Urteil 9C\_574/2014 vom 29. August 2014 ebenfalls nicht eintrat. Der Rückforderungsentscheid der Durchführungsstelle erwuchs damit in Rechtskraft.

#### **E. 1.2**

Mit Eingabe vom 28. September 2014 ersuchte X.\_\_\_\_ um Erlass der Rückforderung. Mit Verfügung vom 9. Oktober 2014 wies die Durchführungsstelle das Erlassgesuch ab. Dagegen erhob X.\_\_\_\_ gleichentags Einsprache. Diese wies die Durchführungsstelle mit Einspracheentscheid vom 26. November 2014 ab. Das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich schützte diesen Entscheid und wies die von X.\_\_\_\_ dagegen erhobene Beschwerde mit Urteil ZL.2015.00004 vom 30. November 2016 ab. Auf die dagegen von X.\_\_\_\_ erhobene Beschwerde trat das Bundesgericht mit Urteil 9C\_146/2017 vom 1. März 2017 nicht ein.

Der geschilderte Sachverhalt erschliesst sich aus den genannten Urteilen des Sozialversicherungs- und des Bundesgerichts.

#### **E. 2**

Das Verfahren ist kostenlos.

#### **E. 2.1**

Die Gesuchstellerin legt in ihrem Revisionsgesuch nicht dar, wann und inwiefern sie seit der Fällung der Entscheide ZL.2014.00043 vom 30. Mai 2014 respektive ZL.2015.00004 vom 30. November 2016 neue erhebliche Tatsachen erfahren oder Beweismittel aufgefunden hat, die sie in den früheren Verfahren nicht beibringen konnte. Sie weist stattdessen darauf hin, es seien Zeugen der Bank Y.\_\_\_\_ nicht gerufen worden (Urk. 1). Hierbei handelt es sich um ein Vorbringen appellatorischer Natur, das im ordentlichen

Rechtsmittelverfahren , nicht aber im Rahmen einer prozessualen Revision überprüfbar ist.

Den

Standpunkt , eine Revision rechtfertige sich auch aufgrund von falschen Angaben (Urk. 1) , begründete die Gesuchstellerin nicht näher. Es bleibt damit offen, inwiefern in diesem Zusammenhang neu

entdeckte erhebliche Tatsachen oder Beweismittel massgeblich sind .

## **E. 2.2**

Das blosse Ersuchen der Gesuchstellerin , es sei anzugeben, welchen Beitrag (richtig wohl : Betrag) Z.\_\_\_\_ , der Vertreter des Amtes für Zusatzleistungen betreffend die Schenkung angegeben habe und «wie viel Anteil es repräsentiert» habe (Urk. 1), rechtfertigt ebenfalls kein Zurückkommen auf die Entscheidung ZL.2014.00043 vom 30. Mai

2014 oder ZL.2015.00004 vom 30. November 2016. Es bleibt offen, inwiefern diesbezüglich ein Revisionsgrund gegeben sein soll. Ebenso wenig kommt ein anderer Rechtsbehelf in Betracht. Eine Erläuterung oder Berichtigung des Urteils setzt ein unklares Dispositiv oder eine mit diesem im Widerspruch stehende Begründung voraus. Beides legte die Gesuchstellerin nicht dar und solches ist aus den Entscheidungen auch nicht ersichtlich.

Zusammenfassend ergibt sich, dass das Revisionsgesuch der Gesuchstellerin

– so weit darauf einzutreten ist – abzuweisen ist . Der Entscheid ergeht in Anwendung von § 19 Abs. 2 GSVGer ohne Anhörung der Gegenpartei . Da die Gesuchstellerin entsprechend ihrer Mitteilung nicht mehr vertreten wird, erfolgt die Eröffnung dieses Entscheides an sie persönlich. Das Gericht erkennt : 1.

Das Revisionsgesuch - soweit darauf einzutreten wird – wird abgewiesen .

## **E. 3**

.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.\_\_\_\_ - Stadt Zürich, Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV - Bundesamt für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich

## **E. 4**

.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die VorsitzendeDer Gerichtsschreiber GrünigWilhelm

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.